

Grünliberale Partei Basel-Landschaft
Postfach 400, 4410 Liestal

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD)
Amt für Kultur
zHd. Frau Sabine Lutz, Stabstelle
Amtshausgasse 7
4410 Liestal
sabina.lutz@bl.ch

Liestal, 31. August 2014
Ihr Kontakt: Regula Steinemann, e-Mail regula.steinemann@grunliberale.ch

Vernehmlassung zum Gesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG BL)

Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Vernehmlassung zum Gesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG BL) unsere Meinung einzubringen. In der Folge lassen wir Ihnen unsere Überlegungen gemäss folgender Gliederung gerne zukommen:

1. Ausgangslage
2. Würdigung
3. Kritische Betrachtung
4. Allgemeine Bestimmungen
5. Kulturförderung des Kantons
6. Kulturelles Grundangebot
7. Zuständigkeiten

1. Ausgangslage

Der Landrat wies die Vorlage des neuen Kulturgesetzes am 12. November 2009 an den Regierungsrat zurück mit dem Auftrag, dass als kulturpolitische Grundlage auf der Basis eines breit abgestützten Prozesses zuerst ein Kulturleitbild zu erstellen sei (Motion 2009/320). Parallel zur Erarbeitung des Kulturleitbildes wurde der Entwurf des Kulturförderungsgesetzes (2009) überarbeitet und ergänzt. Dies erfolgte auf der Basis der Erkenntnisse und Zielsetzungen für das Kulturleitbild 2013–2017 (TAGSATZUNG kultur.bl im Mai 2011, Internet-Evaluation, Umfrage "Who is who" sowie eine Vergleichsstudie mit anderen Kantonen). An den eingangs erwähnten Grundlagen und Anforderungen für das neue Kulturförderungsgesetz hat sich nichts geändert. Im Wesentlichen sind die gleichen Aspekte und Zielsetzungen zu erfüllen.

2. Würdigung

Wir bedanken uns sehr herzlich bei allen beteiligten Instanzen für die grosse Arbeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Kulturleitbild und dem Gesetzesentwurf und wir sind grundsätzlich positiv gestimmt über das Resultat. Aber auch wenn die Grundrichtung stimmt, ist das Gesetz nach der langen und grossen «Kulturdebatte», doch ein eher bescheidenes Resultat.

3. Kritische Betrachtung

- Aus unserer Sicht hat das Amt für Kultur mit dieser Gesetzesvorlage zu viel "Narrenfreiheit". Die Rahmenbedingungen der kulturellen Förderung sollten klarer definiert werden.
 - Wer programmiert z.B. Augusta Raurica? Braucht es für diesen Leuchtturm, wenn er denn derart prominent im Gesetz auftaucht, nicht eine Art künstlerischen Beirat?
 - Wie wird Fachwissen in die Kulturförderung optimal eingebunden? Reichen die vorgesehenen Gremien, die alle vom Amt für Kultur berufen werden, dafür aus?
- Es ist lobenswert wenn der Kanton kulturelle Angebote zur Verfügung stellt. Aber wer trifft hier Entscheidungen und programmiert? Der Kanton tritt aus unserer Sicht im Gesetz zu prominent als Veranstalter auf (siehe auch Website «Kulturelles BL»). Im Kanton Aargau ist das mit dem «Aargauer Kuratorium» besser gelöst.
- Amtszeitbeschränkung: Aus unserer Sicht müssten die Amtsträger der Fördergremien inkl. Kulturrat eine Amtszeitbeschränkung haben. Dies vor allem um deren Unabhängigkeit zu wahren.
- Zu der Frage, wie kulturelle Leistungen und Fähigkeiten im Kanton oder auch in der Region wirklich nachhaltig gefördert werden können, gibt das Gesetz nur wenig stichhaltige Antworten.

4. Allgemeine Bestimmungen

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Bestimmungen betreffend der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Rahmen der Kulturförderung.

Zu § 4 Abs. 2 KFG: hier müsste aus unserer Sicht die zeitgenössische Kultur nicht speziell erwähnt werden (ist selbstredend). „insbesondere zeitgenössische“.... ist zu streichen.

5. Kulturförderung des Kantons

§ 9 lit. a: s. auch § 19 Abs. 1 KFG. Es macht aus unserer Sicht keinen Sinn, die finanziellen Mittel für die Kulturförderung jährlich über den ordentlichen Voranschlag zu diskutieren und zu definieren. Es wäre aus unserer Sicht viel sinnvoller, dies zusammen mit der «Kulturbotschaft BL» (Kulturstrategie) alle 4 Jahre zu tun.

§11 Abs. 1 KFG: Hier fragen wir uns, ob die angesprochenen Fördermodelle, Förderkriterien und Beitragsgrundsätze die «alten» bleiben, oder ob diese dem neuen Gesetz angepasst werden. Hier scheint uns ein grosser Handlungsbedarf zu sein.¹

6. Kulturelles Grundangebot

Das Grundangebot ist sehr museal ausgerichtet und betr. Augusta Raurica haben wir uns unter «Kritische Betrachtungen» bereits geäussert.

¹ s. auch Narrenfreiheit für das Amt für Kultur unter «Kritische Betrachtungen».

7. Zuständigkeiten

§ 19 Abs. 1 KFG: Der RR legt periodisch ein für mehrere Jahre gültiges Schwerpunktprogramm in Form des «Kulturleitbildes» vor.

Aus unserer Sicht muss diese Periode klar definiert sein. Der Bund gibt im 4-Jahres-Rhythmus die Kulturbotschaft heraus und damit verbunden auch die dafür notwendigen finanziellen Mittel. Wenn hier keine klare Regelung definiert wird, ist Kultur- und Kulturförderung der Willkür des Regierungsrates ausgesetzt.

§19 Abs. 3 KFG: Wie oben bereits erwähnt, sollte der Einbezug des Fachwissens nicht alleine durch Berufungen des Amtes für Kultur erfolgen. Hier braucht es klare Regelungen über das Wahlverfahren und auch über die Kompetenzen die von Mitgliedern des Kulturrates, der Fachkommissionen und Fachausschüssen verlangt werden. Im Kulturrat ist zudem eine Amtszeitbeschränkung angebracht und sinnvoll.

§ 19 Abs. 4 KFG: Dieser Artikel ist nicht zeitgemäss und zu streichen. Er könnte, so formuliert, nachteilig für die Qualität der Gremien sein.

§ 21 KFG: Wie in § 11 Abs. 1 und § 19 Abs. 3 KFG bereits erwähnt, sehen wir bei den Modellen und Kriterien und der Vergabe der Fördergelder durch Kulturrat und die verschiedenen Ausschüsse einen grossen Handlungsbedarf. Hier muss Klarheit betr. Kompetenz und Transparenz geschaffen werden.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Grünliberale Partei Basel-Landschaft



Regula Steinemann
Vorstandsmitglied
Leiterin Arbeitsgruppe Bildung



Hector Herzig
Parteipräsident